

## Kantonalbankgesetz

(Änderung vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Bankrates vom 10. Januar 2013  
und der Spezialkommission vom 28. Februar 2014,

*beschliesst:*

I. Das **Kantonalbankgesetz** vom 28. September 1997 wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Begriffs:*

In den §§ 6 Abs. 1 und 25 Abs. 2 wird der Begriff «Staat» durch den Begriff «Kanton» ersetzt.

§ 4. <sup>1</sup> Das Grundkapital besteht aus dem Dotationskapital. Grundkapital  
Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

***Minderheitsantrag zu § 4 Abs. 1 (in Verbindung mit Minderheitsanträgen zu § 4a Abs. 3 und 4, § 4b, § 4c, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2 Ziff. 2, § 25 Abs. 1, § 26 und § 42 lit. b Ziff. 4 VRG) von Olivier Hofmann, Andreas Hauri, Daniel Hodel, Marcel Lenggenhager, Walter Schoch und Katharina Weibel (in Vertretung von Gabriela Winkler):***

§ 4. <sup>1</sup> Das Grundkapital besteht aus dem Dotations- und dem Partizipationskapital. Grundkapital

---

\* Die Spezialkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Martin Arnold, Oberrieden (Präsident); Franco Albanese, Winterthur; Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Beat Bloch, Zürich; Hans Frei, Watt-Regensdorf; Benedikt Gschwind, Zürich; Andreas Hauri, Zürich; Esther Hildebrand, Effretikon; Daniel Hodel, Zürich; Olivier Hofmann, Hausen a. A.; Ruedi Lais, Wallisellen; Marcel Lenggenhager, Bertschikon; Walter Schoch, Bauma; Monika Spring, Zürich; Gabriela Winkler, Oberglatt; Claudio Zanetti, Gossau; Rolf Zimmermann, Zumikon; Sekretär: Emanuel Brügger.

***Minderheitsantrag zu § 4 Abs. 2 von Olivier Hofmann und Katharina Weibel (in Vertretung von Gabriela Winkler):***

<sup>2</sup> Der Rahmen des Partizipationskapitals ist kleiner als der Rahmen des Dotationskapitals.

Dotations-  
kapital

§ 4 a. <sup>1</sup> Der Kanton stellt der Bank das Dotationskapital zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Bankrat kann das Dotationskapital bis zum vom Kantonsrat festgesetzten Rahmen ganz oder in Teilbeträgen abrufen.

Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

***Minderheitsantrag zu § 4a Abs. 3 und 4 (in Verbindung mit § 4 Abs. 1) von Olivier Hofmann, Andreas Hauri, Daniel Hodel, Marcel Lenggenhager, Walter Schoch und Katharina Weibel (in Vertretung von Gabriela Winkler):***

<sup>3</sup> Die Erhöhung des Dotationskapitals erfolgt:

- a. zum Nominalwert, wenn dadurch die Interessen der Partizipantinnen und Partizipanten nicht verletzt werden,
- b. zu einem vom Bankrat festgesetzten Betrag über dem Nominalwert, wenn eine angemessene Beachtung der Interessen der Partizipantinnen und Partizipanten dies erfordert.

<sup>4</sup> Der Kanton hat Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn (Dividende) entsprechend dem Anteil des Dotationskapitals am Grundkapital.

***Minderheitsantrag zu § 4b (in Verbindung mit § 4 Abs. 1) von Olivier Hofmann, Andreas Hauri, Daniel Hodel, Marcel Lenggenhager, Walter Schoch und Katharina Weibel (in Vertretung von Gabriela Winkler):***

Partizipations-  
kapital

§ 4 b. <sup>1</sup> Das Partizipationskapital wird durch die Ausgabe von Partizipationsscheinen geschaffen.

<sup>2</sup> Der Bankrat kann das Partizipationskapital bis zum vom Kantonsrat festgesetzten Rahmen zeitlich unbegrenzt durch Ausgabe von Partizipationsscheinen ganz oder in Teilbeträgen erhöhen.

<sup>3</sup> Er kann bei der Erhöhung des Partizipationskapitals festlegen, dass die Partizipationsscheine zur Verbindung von Anleihe- oder ähnlichen Obligationen mit Options- und Wandelrechten verwendet werden.

**Minderheitsantrag zu § 4c (in Verbindung mit § 4 Abs. 1) von Olivier Hofmann, Andreas Hauri, Daniel Hodel, Marcel Lenggenhager, Walter Schoch und Katharina Weibel (in Vertretung von Gabriela Winkler):**

§ 4 c. <sup>1</sup> Die Partizipantinnen und Partizipanten haben Anspruch auf: Rechte der  
Partizipantinnen  
und  
Partizipanten

- a. Bezugsrechte bei einer Erhöhung des Partizipationskapitals,
- b. Dividende entsprechend dem Anteil des Partizipationskapitals am Grundkapital und
- c. einen Anteil am Ergebnis einer allfälligen Liquidation entsprechend dem Anteil des Partizipationskapitals am Grundkapital.

<sup>2</sup> Sie haben keine Mitwirkungsrechte und keine Bezugsrechte bei einer Erhöhung des Dotationskapitals.

<sup>3</sup> Gegen Anordnungen des Kantonsrates und des Bankrates können sie Beschwerde beim Verwaltungsgericht wegen Verletzung ihrer Rechte erheben.

<sup>4</sup> Der Bankrat regelt die Einzelheiten der Rechtsstellung der Partizipantinnen und Partizipanten in einem Reglement.

§ 6. Abs. 1 unverändert.

Staatsgarantie

<sup>2</sup> Die Haftung erfasst nachrangige Verbindlichkeiten nicht.

<sup>3</sup> Die Bank entschädigt den Kanton jährlich für die Staatsgarantie. Die Entschädigung wird als Aufwand verbucht.

<sup>4</sup> Der Bankrat regelt die Einzelheiten der Entschädigung in einem Reglement, das vom Kantonsrat zu genehmigen ist.

<sup>5</sup> Die Entschädigung fliesst in den Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie.

**Minderheitsantrag zu §6 Abs. 1 von Olivier Hofmann und Katharina Weibel (in Vertretung von Gabriela Winkler):**

<sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten der Bank gegenüber Gläubigern mit Domicil im Kanton Zürich haftet der Kanton, soweit die eigenen Mittel der Bank nicht ausreichen.

**Minderheitsantrag zu § 6 Abs. 2 (in Verbindung mit § 4 Abs. 1) von Olivier Hofmann, Andreas Hauri, Daniel Hodel, Marcel Lenggeler, Walter Schoch und Katharina Weibel (in Vertretung von Gabriela Winkler):**

<sup>2</sup> Die Haftung erfasst nachrangige Verbindlichkeiten und das Partizipationskapital nicht.

**Minderheitsantrag zu § 6 Abs. 3 und 4 von Esther Hildebrand und Beat Bloch:**

<sup>3</sup> Die Bank entschädigt den Kanton für die Staatsgarantie mit einem jährlichen Betrag von 25 Mio. Franken. Der Betrag wird jährlich der Teuerung angepasst, entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise. Die Entschädigung wird als Aufwand verbucht.

Abs. 4 streichen.

**Minderheitsantrag zu § 6 Abs. 6 von Ruedi Lais, Benedikt Gschwind, Walter Schoch und Monika Spring:**

<sup>6</sup> Der Kantonsrat legt die Entschädigung jährlich auf Antrag des Bankrates für das Folgejahr fest.

Geschäftsbereich

§ 8. <sup>1</sup> Der Geschäftsbereich umfasst in erster Linie den Wirtschaftsraum Zürich.

<sup>2</sup> Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, wenn sie:

- a. keine unverhältnismässigen Risiken für die Bank verursachen und
- b. die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigen.

<sup>3</sup> Zweigniederlassungen in der Schweiz sind unter den Voraussetzungen von Abs. 2 zulässig. Im Ausland sind Zweigniederlassungen nur zulässig, wenn sie zusätzlich regulatorisch erforderlich sind.

**Minderheitsantrag zu § 8 Abs. 1 von Monika Spring, Benedikt Gschwind, Olivier Hofmann, Ruedi Lais und Katharina Weibel (in Vertretung von Gabriela Winkler):**

Geschäftsbereich

§ 8. <sup>1</sup> Der Geschäftsbereich umfasst in erster Linie den Wirtschaftsraum Zürich. Der geografischen Risikodiversifikation wird Rechnung getragen.

**Minderheitsantrag zu § 8 Abs. 2 und 3 von Monika Spring, Benedikt Gschwind und Ruedi Lais:**

<sup>2</sup> Zweigniederlassungen in der übrigen Schweiz und Geschäfte im Ausland sind zulässig, wenn sie:

- a. keine unverhältnismässigen Risiken für die Bank verursachen und
- b. die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigen.

Abs. 3 streichen.

§ 10. Der Bankrat regelt die Einzelheiten der Geschäftstätigkeit im Organisationsreglement. Einzelheiten der Geschäftstätigkeit

§ 11. Abs. 1 unverändert. Kantonsrat

<sup>2</sup> Dem Kantonsrat obliegt:

Ziff. 1 unverändert.

2. der Rahmen des Dotationskapitals,

Ziff. 1–7 unverändert.

8. die Genehmigung des Reglements über die Abgeltung der Staatsgarantie,

9. der Erlass von Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums.

**Minderheitsantrag zu § 11 Abs. 2 Ziff. 2 (in Verbindung mit § 4 Abs. 1) von Olivier Hofmann, Andreas Hauri, Daniel Hodel, Marcel Lenggenhager, Walter Schoch und Katharina Weibel (in Vertretung von Gabriela Winkler):**

2. der Rahmen des Dotations- und Partizipationsscheinkapitals,

§ 12. Abs. 1–3 unverändert. Kantonsrätliche Kommission

<sup>4</sup> Die Kommission verfügt über die in §§ 34 d und 34 e des Kantonsratsgesetzes festgehaltenen Rechte. Die Bank erteilt ihr die Auskünfte und gibt ihr die Unterlagen heraus, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

<sup>5</sup> Die Mitglieder der Kommission unterstehen dem Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 StGB.

**Minderheitsantrag zu § 12 Abs. 5 von Beat Bloch und Esther Hildebrand:**

<sup>5</sup> Die Mitglieder der Kommission unterstehen dem Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 StGB, soweit die Kommission dies beschliesst.

§ 13 wird aufgehoben.

Bankorgane

§ 14. <sup>1</sup> Die Organe der Bank sind:

lit. a–d unverändert.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten der Wahlvorbereitung für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums in einem Reglement.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

Bankrat

§ 15. Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 wird zu Abs. 3.

<sup>3</sup> Dem Bankrat steht zu:

Ziff. 1–8 unverändert.

9. der Erlass von Spezialreglementen,

10. die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen im Sinne von Art. 935 OR und von Zweigstellen, die Gründung, der Erwerb und die Veräusserung von Tochtergesellschaften und anderen wesentlichen Beteiligungen sowie die Errichtung von Stiftungen,

Ziff. 11 und 12 unverändert.

13. der Entscheid über die dem Bankrat gemäss Organisationsreglement vorbehaltenen Gegenstände,

Ziff. 14 unverändert.

Ausschüsse

§ 15 a. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Zu bilden sind insbesondere:

Ziff. 1–3 unverändert.

4. ein IT-Ausschuss.

Abs. 3 unverändert.

Bankpräsidium

§ 16. Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 wird zu Abs. 3.

<sup>3</sup> Dem Bankpräsidium steht zu:

Ziff. 1 unverändert.

Ziff. 2 wird aufgehoben.

Ziff. 3 wird zu Ziff. 2.

Ziff. 4 wird aufgehoben.

Ziff. 5–7 werden zu Ziff. 3–5.

§ 17. <sup>1</sup> Der Generaldirektion obliegt die Geschäftsführung der Bank. Generaldirektion

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Über die Organisation der Generaldirektion und die Zuständigkeit ihrer Mitglieder wird ein Reglement erlassen.

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 18. <sup>1</sup> Als Revisionsstelle amtet eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht anerkannte Prüfgesellschaft, die gleichzeitig die Aufgaben einer Prüfgesellschaft nach den Finanzmarktgesetzen wahrnimmt. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr. Wiederwahl ist möglich. Revisionsstelle

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und die Gewinnverteilung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sie berichtet zuhanden des Kantonsrates schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung. Sie erstattet den Spezialbericht im Sinne von § 12 Abs. 3 Ziff. 5 zuhanden der kantonsrätlichen Kommission. Als Prüfgesellschaft im Sinne von Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMAG) führt sie die gemäss den Finanzmarktgesetzen vorgeschriebenen Prüfungen durch.

§ 21 wird aufgehoben.

§ 23. Weitere Bestimmungen über die Organisation enthält das Organisationsreglement. Weitere Bestimmungen

§ 24. Die Bank betreibt Zweigniederlassungen und Zweigstellen, deren Geschäftskreis und Organisation sich nach dem Organisationsreglement richten. Zweigniederlassungen und Zweigstellen

§ 25. <sup>1</sup> Die Mitglieder der Organe der Bank haften der Bank und dem Kanton sowie den Gläubigerinnen und den Gläubigern nachrangiger Verbindlichkeiten nach den Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 752–760 OR). Ansprüche aus dieser Haftung sind beim Verwaltungsgericht geltend zu machen. Kanton und Bank werden dabei vom Kantonsrat vertreten. Haftung

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

***Minderheitsantrag zu § 25 Abs. 1 (in Verbindung mit § 4 Abs. 1) von Olivier Hofmann, Andreas Hauri, Daniel Hodel, Marcel Lenggenhager, Walter Schoch und Katharina Weibel (in Vertretung von Gabriela Winkler):***

*<sup>1</sup> Die Mitglieder der Organe der Bank haften der Bank und dem Kanton sowie den Gläubigerinnen und den Gläubigern nachrangiger Verbindlichkeiten und den Inhaberinnen und Inhabern von Partizipations-scheinen nach den Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 752–760 OR). Ansprüche aus dieser Haftung sind beim Verwaltungsgericht geltend zu machen. Kanton und Bank werden dabei vom Kantonsrat vertreten.*

Bilanzgewinn

§ 26. Aus dem Bilanzgewinn oder dafür gebildeten Reserven kann dem Kanton für die Bereitstellung des Dotationskapitals eine Dividende ausgerichtet werden.

***Minderheitsantrag zu § 26 (in Verbindung mit § 4 Abs. 1) von Olivier Hofmann, Andreas Hauri, Daniel Hodel, Marcel Lenggenhager, Walter Schoch und Katharina Weibel (in Vertretung von Gabriela Winkler):***

*§ 26. Aus dem Bilanzgewinn oder dafür gebildeten Reserven kann dem Kanton für die Bereitstellung des Dotationskapitals und den Partizipantinnen und Partizipanten für die Bereitstellung des Partizipationskapitals eine Dividende ausgerichtet werden.*

Verwendung  
des Dividenden-  
anteils

§ 26 a. Der Kanton verwendet den auf ihn entfallenden Anteil an der Dividende zunächst zur Bestreitung der Kapitalkosten für die Re-finanzierung des Dotationskapitals. Vom verbleibenden Betrag steht ein Drittel den politischen Gemeinden im Verhältnis zur Einwohner-zahl zu.



II. Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

- § 42. Die Beschwerde ist unzulässig gegen
- |   |   |
|---|---|
| lit. a unverändert.   | Ausnahmen                                       |
| b. Anordnungen des Kantonsrates und seiner Organe, ausgenommen Ziff. 1–3 unverändert. | a. Kantonal<br>letztinstanzliche<br>Anordnungen |
| lit. c unverändert.   |   |

***Minderheitsantrag zu § 42 lit. b Ziff. 4 (in Verbindung mit § 4 Abs. 1) von Olivier Hofmann, Andreas Hauri, Daniel Hodel, Marcel Lenggenhager, Walter Schoch und Katharina Weibel (in Vertretung von Gabriela Winkler):***

- § 42. Die Beschwerde ist unzulässig gegen
- |  |   |
|--|---|
| lit. a unverändert.  | Ausnahmen                                       |
| b. Anordnungen des Kantonsrates und seiner Organe, ausgenommen Ziff. 1–3 unverändert.  | a. Kantonal<br>letztinstanzliche<br>Anordnungen |
| 4. Beschlüsse gemäss § 11 Ziff. 2 des Kantonalbankgesetzes, welche die Rechte von Inhaberinnen und Inhabern von Partizipationsscheinen der Zürcher Kantonalbank verletzen. |   |
| lit. c unverändert.  |   |

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Zürich, 28. Februar 2014

Im Namen der Spezialkommission

Der Präsident:  
Martin Arnold

Der Sekretär:  
Emanuel Brügger